

RS Lvwg 2019/5/8 LVwG 30.6-795/2019

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.05.2019

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

08.05.2019

Index

86/01 Veterinärrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

TierschutzG 2005 §38 Abs3

TierhaltungsV 02te 2005 Anlage1 Pkt2 Abs10

VStG §44a Z1

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Durch Anlage 1 Punkt 2 Abs 10 der 2. Tierhaltungsverordnung 2005 wird normiert, dass Katzen unter bestimmten Haltungsbedingungen von einem Tierarzt kastriert werden müssen. Eine Vorlageverpflichtung einer Kastrationsbestätigung an die Behörde kann daraus aber nicht abgeleitet werden. Die Nichtvorlage einer dementsprechenden Bestätigung stellt daher keine Verwaltungsübertretung nach § 35 Abs 3 TierschutzG 2005 dar. Durch Anlage 1 Punkt 2 Absatz 10, der 2. Tierhaltungsverordnung 2005 wird normiert, dass Katzen unter bestimmten Haltungsbedingungen von einem Tierarzt kastriert werden müssen. Eine Vorlageverpflichtung einer Kastrationsbestätigung an die Behörde kann daraus aber nicht abgeleitet werden. Die Nichtvorlage einer dementsprechenden Bestätigung stellt daher keine Verwaltungsübertretung nach Paragraph 35, Absatz 3, TierschutzG 2005 dar.

Schlagworte

Katzen, Katzenhaltung, Kastration, Kastrationsbestätigung, Vorlagepflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2019:LVwG.30.6.795.2019

Zuletzt aktualisiert am

14.01.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwg Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at